



**Fischereiverein Reuss
Luzern**

www.fvrl.ch

Statuten

des

Fischereiverein Reuss Luzern (FVRL)

Gültig ab 1. Januar 2013

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Fischereiverein Reuss Luzern“, nachstehend FVRL genannt, besteht seit der Gründungsversammlung vom 27. Dezember 1966 ein Verein zur Pflege der Fischerei und deren Belange gemäss Art. 60 ff. ZGB und den nachstehend statutari-schen Bestimmungen. Der FVRL hat seinen Sitz in Root-Perlen.

Art. 2

Zweck

Der FVRL verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung der Fischerei in einer intakten Natur zu ermöglichen.

- 2.1 Dazu kann der FVRL Verträge für Pachtgewässer oder Vereinba-rungen für Nutzungsgewässer eingehen.
- 2.2 Der FVRL übernimmt die Hege und Pflege in dem von ihm ge-pachteten und / oder genutzten Gewässern und sorgt für die Er-haltung und Verbesserung der Lebensräume für alle Wasserbe-wohner.
- 2.3 Der FVRL betreibt eine Aufzuchtanlage.
- 2.4 Der FVRL kann sich Organisationen anschliessen, die die Interes-sen der Fischerei vertreten und fördern.
- 2.5 Der FVRL pflegt die Kameradschaft und verbindet naturverbun-dene Generationen.
- 2.6 Der FVRL unterstützt die Förderung und Stützung der heimischen Fischarten.

Art. 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Der FVRL besteht aus Mitgliedern mit Fischereiberechtigung, Mit-gliedern ohne Fischereiberechtigung, Ehrenmitgliedern und Gön-ner.
- 3.2 Eine Fischereiberechtigung kann nur erwerben, wer Mitglied ist und wer volljährig (18 Jahre alt) ist.
- 3.3 Aufnahmegesuche sind schriftlich bis 31. Oktober an den Präsi-denten zu richten. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Be-werbers entscheidet der Vorstand. Wird das Gesuch abgelehnt, kann der Bewerber schriftlich Einsprache erheben. Die Einspra-che muss 30 Tage vor der Generalversammlung an den Präsi-den-ten eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
- 3.4 Der SaNa-Ausweis ist Pflicht für alle, die eine Fischereiberechti-gung lösen wollen.
- 3.5 Mitglieder ohne Fischereiberechtigung sind Personen, die den FVRL in seinen Bestrebungen unterstützen. Dazu gehören auch Mitglieder, welche die Ausübung der Fischerei unterbrechen, je-doch die Vereinsmitgliedschaft beibehalten wollen.

- 3.6 Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den FVRL besondere Verdienste erworben haben, von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 3.7 Dem FVRL nahestehende juristische und natürliche Personen, steht die Gönnermitgliedschaft offen. Ein- und Austritt als Gönnermitglied ist jederzeit möglich. Gönnermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht im FVRL und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie können jedoch an den Vereinsaktivitäten (ausgenommen Generalversammlung) teilnehmen.
- 3.8 Die Fischereiberechtigung (für Pacht- oder Nutzungsgewässer) stellt neben der Mitgliedschaft ein separates Recht dar.

Art. 4

Austritt, Ausschluss

- 4.1 Der Austritt aus dem FVRL erfolgt auf Ende des Vereinsjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Erklärung hat bis zum 31. Oktober zu erfolgen.
- 4.2 Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen oder den Bestand des FVRL gefährden oder schädigen, oder ihren Verpflichtungen dem FVRL gegenüber nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss kann an die Generalversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.
- 4.3 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem FVRL gegenüber trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs bis Ende des Vereinsjahres nicht nachkommen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.
- 4.4 Stirbt ein Mitglied, so erlöschen Rechte und Pflichten. Bezahlte Jahresbeiträge werden in der Regel nicht zurückerstattet.
- 4.5 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5

Jahresbeitrag, Pflichten

- 5.1 Die Mitglieder haften für die Kosten, bestehend aus dem Pachtzins, Nutzungsentschädigungen, den Ausgaben für die Bewirtschaftung, den Verwaltungskosten, Sonderaufwendungen für Holzaktionen, Verbandsbeiträgen, Betrieb eines Vereinslokals usw., die von Versammlungen beschlossen werden, zu gleichen Teilen in Form eines Jahresbeitrages.
Der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien sowie der Beitrag für die Fischereiberechtigung werden jeweils von der Generalversammlung für das kommende Vereinsjahr festgesetzt.
- 5.2 Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 20. Januar zu entrichten.
- 5.3 Die Mitglieder des Vorstandes bezahlen während ihrer Amtsdauer keinen Jahresbeitrag.

5.4 Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht entbinden, die Sonderaufgaben für den FVRL erledigen.

Art. 6

Organe

- 6.1 Die Organe des FVRL sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Vereinsjahr,

7.1 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Generalversammlung

7.2 Die Generalversammlung findet in der Zeit zwischen Januar und März statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, wenn dringende Geschäfte anstehen, einberufen. Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, diese innert zwei Monaten nach Eingang des schriftlich begründeten Begehrens durchzuführen.

Die Einladungen zu den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen müssen mindestens 10 Tage vor deren Termin im Besitz der Mitglieder sein. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November einzureichen.

7.3 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FVRL. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budget und demzufolge Festsetzung der Jahresbeiträge und Entschädigung für Fischereiberechtigung
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und der Fischerei-Ordnung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verein

Art. 8

Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

8.2 Mit Ausnahme des Präsidentenamtes konstituiert sich der Vorstand selber.

- 8.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
8.4 Der Vorstand kann für die Geschäftsführung Dritte beiziehen (Beirat)

Art. 9

Befugnisse des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er vollzieht die Statuten, die Fischerei-Ordnung, die Beschlüsse der Generalversammlung und verwaltet das Vermögen.
9.2 Er legt der Generalversammlung den Jahresbericht und die Rechnung über das abgeschlossene Geschäftsjahr vor und beantragt, wie ein Gewinn verwendet oder ein Verlust gedeckt werden soll. Er stellt bei allen Geschäften, welche die Generalversammlung zu behandeln hat, die Anträge.
9.3 Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsführung verantwortlich und verpflichtet, ihre Obliegenheiten getreu zu erfüllen. Der Vorstand ist für nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von 5 % des Vereinsvermögens im Einzelfall berechtigt.
9.4 Der Vorstand bezeichnet die Fischerei-Aufseher und kann sie auch wieder aus dem Amt entlassen. Er legt auch ihre Aufgaben fest.
9.5 Der Vorstand kann mit Amtsstellen des Kantons Luzern Vereinbarungen bezüglich Fischerei abschliessen.

Art. 10

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 10.1 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, die Vereinsversammlungen und vertritt den FVRL nach aussen. Er führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er überwacht die Geschäftsführung der üblichen Vorstandsmitglieder.
10.2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen seinen Obliegenheiten.
10.3 Der Kassier ist Kassa- und Rechnungsführer und erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Für Kassengeschäfte zeichnet er im Namen des FVRL durch Einzelunterschrift rechtsverbindlich.

Art. 11

Rechnungsrevisoren

- 12.1 Es sind 2 Rechnungsrevisoren von der Generalversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
12.2 Die Rechnungsrevisoren haben im Rahmen der gesetzlichen Pflichten einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung zu erstellen.

Art. 13

Statuten- änderung

- 13.1 Diese Vereinsstatuten können nur auf Beginn eines Kalenderjahres geändert werden. Änderungsbegehren sind bis spätestens 31. Oktober Generalversammlung dem Vereinspräsidenten schriftlich einzureichen und zu begründen. Sie sind vom Vorstand mit entsprechendem Antrag der Generalversammlung zu unterbreiten.
- 13.2 Statutenänderungen können nur vorgenommen werden, wenn 2/3 der Generalversammlung dafür stimmen.
- 13.3 Die beschlossenen Änderungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie sind schriftlich, wenn nötig, sofort bekannt zu geben.

Art. 14

Auflösung des Vereins

- 14.1 Der FVRL kann nur aufgelöst werden, wenn sich an der Generalversammlung 3/4 der Anwesenden dafür aussprechen. Eine solche Versammlung beschliesst auch verbindlich, wie das allfällige Reinvermögen zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden ist.

Perlen, 16. November 2012

Fischereiverein Reuss Luzern
der Präsident:


F. Stadelmann

der Aktuar:


U. Vanza